

# ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

für Neubauten

nach § 92 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp

Objektadresse

Gebäudeteil

Datum der Fertigstellung/ Aktenzeichen  
der Behörde (soweit vorhanden)

Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.

Die Anforderungen sind in dem Energiebedarfsausweis vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ und der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.

Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 GEG in Verbindung mit Anlage 5 werden eingehalten.

Das Einzonenmodell für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG in Verbindung mit Anlage 6 werden eingehalten.

Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG werden eingehalten.

Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Die Anforderungen einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG gelten daher nicht.

Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG liegt bei.

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Abs. 2 GEG mit folgender Begründung befreit:

Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 GEG

Gründe nach § 102 GEG

Der Bescheid ist beigelegt und wird Bestandteil dieser Erklärung.

Bauherrschaft  
Eigentümerin/Eigentümer:

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift